

Fahrplan Schwangerschaft





CHECKLISTE

- Tasche gepackt (Wäsche für Mutter und Kind)
- Mutterpass
- Familienstammbuch/Heiratsurkunde;
bei unverheirateten Müttern Geburtsurkunde
- Personalausweis
- Versichertenkarte oder Kostenübernahmeschein
der Krankenkasse
- ggf. Überweisungsschein der Frauenärztin/
des Frauenarztes
- Allergiepass (falls vorhanden)

Telefonnummern

- Krankenwagen 112 oder 19222
- Krankenhaus _____
- Hebamme _____
- Mutti _____

Vorwort

Für viele Schwangere und deren Partner ist die Gewissheit über die Schwangerschaft ein Moment der Freude, aber auch der Unsicherheit.

Gerade jetzt ist es wichtig zu wissen, an wen man sich bei Unklarheiten wenden oder bei wem man sich in Schwierigkeiten Unterstützung holen kann.

Mit dem nachstehenden „**Schwangerschaftsfahrplan**“ begleiten wir Sie vor, während und nach der Schwangerschaft und geben Ihnen eine erste Orientierung, wo Sie auf Ihre Fragen Antworten und bei Bedarf auch Unterstützung erhalten können.

Zahlreiche Anlauf- und Beratungsstellen haben sich unter der Regie des Fachbereichs Jugend im Landkreis Nienburg/Weser bemüht, Ihnen eine hilfreiche und gut verständliche Handreichung zu präsentieren und fordern Sie gerne auf, rege von den Angeboten Gebrauch zu machen. Im Namen aller beteiligten Institutionen wünsche ich Ihnen als (werdende) Mütter und Väter für Ihre neue Aufgabe alles Gute.

Ihr

Detlev Kohlmeier

Landrat

Vorwort	2
Wegweiser für werdende Eltern	3
• Beratungsstellen	6
• Mütterzentren Nienburg und Uchte	7
• FrauenärztInnen	8
Begleitung bei der Mutterschafts- und Schwangerenvorsorge	9
• Mutterpass	10
• Geburtsvorbereitung	11
• Mutterschutz	12 - 13
• Geburtsurkunde	14
• Namensrecht	15
• Unterstützung durch die Krankenkasse	15
Begleitung vor, während und nach der Schwangerschaft durch Hebammen	16
• Hebammen (im Landkreis Nienburg/Weser)	16
Begleitung durch die Entbindungskliniken bei der Geburt	17
• Nienburg Verden Neustadt Walsrode Minden Bremen	17 - 18
Begleitung durch Kinder- und Jugendheilkunde	19
• Vorsorgeuntersuchungen für Kinder	19
• KinderärztInnen im Landkreis Nienburg/Weser	19
Begleitung von (werdenden) Eltern durch den Fachbereich Jugend	20
• Familienservicebüro des Landkreises Nienburg/Weser	20
• Fachdienst frühkindliche Bildung	22 - 23
Frühe Hilfen: Unterstützung durch Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwester	22 - 23
Café Kinderwagen	24
Elterncafés	25
Familienrat – gemeinsam Lösungen finden	26
Internetdatenbank „gutaufwachsen.de“	27
Haltestellenplan „Schwangerschaft“	28 - 29
Kindertagespflege	30
Kinderkrippe	31

• Fachdienst Vertretung Minderjähriger	32
Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften/Beistandschaften für Minderjährige	32
Vormundschaft per Gesetz für Kinder minderjähriger Mütter	32
Vaterschaftsanerkennung	33
Erklärung gemeinsamer elterlicher Sorge	33
Unterhalt	34
Unterhaltsvorschuss	35
• Fachdienst Beratungsstellen	36
Beratung zu Familienthemen	36
Beratung zur Ausgestaltung der Umgangs- und Sorgerechtsregelungen	36
• Fachdienst Wirtschaftliche Hilfen	36 - 40
Elterngeld	36
Das Basiselterngeld	38
Das Elterngeld Plus	38 - 40
Kosten Kindertagesstätten & Kindertagespflegegebühren	40
Allgemeine Fragen und finanzielle Hilfen	41
• Elternzeit	41
• Heilpraktiker Osteopathie Allergien Schreiambulanz	42 - 43
• Arbeitslosengeld nach dem zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II)	45
• Sozialhilfe nach dem zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII)	45 - 46
• Kindergeld	47
• Kinderzuschlag	47
• Wohngeld	48
• Stiftung Familie in Not des Landes Niedersachsen	49
• „MuK“ Bundesstiftung Mutter und Kind	50
Familienservicebüros in den Gemeinden	51 - 52
Checkliste vor der Geburt	53
Checkliste nach der Geburt	54
Anhang/Notrufe	55
Impressum	55



Beratungsstellen

Ansprechpartner/innen

Wenn Unsicherheiten bestehen, stehen folgende Ansprechpartner/innen für eine Schwangerenberatung oder Schwangerschaftskonfliktberatung zur Verfügung:

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Landkreis Nienburg/Weser
Fachbereich Jugend
Frau Bischoff

Weserstr. 13
31582 Nienburg/Weser
Tel.: 05021/967-7947

Diakonisches Werk Stolzenau
Frau Westhoff

Lange Str. 47
31592 Stolzenau
Tel.: 05761/3732

Arbeiterwohlfahrt (AWO)
Frau Liedtke und Frau Ratajczak

Von-Philipsborn-Str. 2 a
31582 Nienburg/Weser
Tel.: 05021/6000835

Diakonisches Werk des
Kirchenkreises Syke-Hoya
Frau Amend

Von-Staffhorst-Str. 7
27318 Hoya
Tel.: 04251/3062

(keine Schwangerschafts-
konfliktberatung)
Caritasverband Stolzenau
Frau Blömer
Bürgermeister-Heuemann Str. 8
31592 Stolzenau
Tel.: 05761/908456

A

Mütterzentren Nienburg und Uchte

Mütterzentrum Nienburg e.V.

Das MüZe ist ein Treffpunkt für (werdende) Eltern, die zusammen klö-
nen, frühstücken, basteln oder jede
Menge Spaß haben wollen. Aber es
können auch Probleme besprochen
und Lösungen gefunden werden. Sie
können so auf neue und alte Freunde
treffen und nette Leute kennenlernen.
Das Mütterzentrum bietet Ausflüge,
Hilfe zur Selbsthilfe, Informationen
rund um Ihr Kind, Kinderbetreuungen,
Vorträge, Kurse und Seminare an.

Mütterzentrum Uchte e.V.

Mütter aus allen Altersgruppen, aus
verschiedenen Lebenssituationen und
aller Nationalitäten sind herzlich auf
einen spontanen Besuch zu den Öff-
nungszeiten des Mütterzentrums ein-
geladen. Kinder können immer mitge-
bracht werden.
Es gibt warme und kalte Getränke und
nebenbei kann im Second-Hand-Shop
gestöbert werden.

Öffnungszeiten „Offener Treff“:

Montag bis Freitag
von 09.00 – 12.00 Uhr

Friedrich-Ludwig-Jahn Str. 20
31582 Nienburg/Weser
Tel.: 05021/889192
info@muetterzentrum-nienburg.de
www.muetterzentrum-nienburg.de

Öffnungszeiten „Offener Treff“:

Montag bis Freitag
von 09.00 – 12.00 Uhr,
Montag und Donnerstag
von 15.00 – 18.00 Uhr

Mühlenstraße 9
31600 Uchte
Tel: 05763/3433
muetterzentrum@uchte.de
www.muetterzentrum-uchte.de

A

Frau Dr. med. Bastami

Marienstr. 2
31582 Nienburg/Weser
Tel.: 05021/62288
Sprachen: Türkisch, Kurdisch,
Arabisch

Herr Gh. Chebib

Ziegelkampstr. 35
31582 Nienburg/Weser
Tel.: 05021/13313
www.praxis-ghassanchebib.de

**Herr Dr. med. Evers/
Herr Dr. med. Burkert**

Verdener Straße 9
31582 Nienburg/Weser
Tel.: 05021/18080
www.praxis-dr-evers.com

**Frau Dr. med.
Mohammadpour Koule**

Ziegelkampstr. 39
31582 Nienburg/Weser
Tel.: 05021/92107714

Frau Petersen

Ziegelkampstraße 39
31582 Nienburg/Weser
Tel.: 05021/92107707
www.gynaekologie-nienburg.de

Frau Dr. med. Klemeier

Von-Kronenfeldtstr. 33
27318 Hoya
Tel.: 04251/8170

Frau Sextro

Lange Str. 14
27318 Hoya
Tel.: 04251/2746

**Frau Heidtmann und
Herr Olkiewicz**

Kohlgeest 22
31592 Stolzenau
Tel.: 05761/3675
Sprachen: Englisch, Russisch, Polnisch

Frau Dr. med. Thiel

Mühlenstr. 20a
31600 Uchte
Tel.: 05763/2627

Frau Schulz-Dähn

Schloßplatz 11,
31582 Nienburg/Weser
Tel.: 05021/5095

Helios Kliniken Mittelweser GmbH

Ziegelkampstraße 39
31582 Nienburg/Weser
Tel.: 05021/9210-0
Geburtsstation: Tel.: 05021/92103200

Mutterschafts- bzw. Schwangerenvorsorge bedeutet die Kontrolle Ihres eigenen Gesundheitszustandes und die Ihres ungeborenen Kindes durch regelmäßige ärztliche Untersuchungen.

Die Untersuchungen dienen dem Abbau von Ängsten, die aus Unwissenheit über die körperlichen Vorgänge entstehen können. Sie sollen ein Bewusstsein für Veränderungen entwickeln und zur Vorbeugung dienen. Das Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und Ihrem/Ihrer Frauenarzt/-ärztin ist bei den Vorsorgeuntersuchungen ein wichtiger Faktor.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im sogenannten Mutterpass dokumentiert.

Jede Schwangere hat einen gesetzlichen Anspruch auf die Vorsorgeuntersuchungen.

Die Kosten werden von den Krankenkassen übernommen. Es ist zu empfehlen, bei Ihrer Krankenkasse den weiteren Leistungskatalog zu erfragen. Darüber hinaus gibt es sogenannte Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL), welche sie mit Ihrem/

Ihrer Frauenarzt/-ärztin gesondert besprechen sollten.

Eine Schwangerschaft dauert in der Regel 40 vollendete Wochen. Die Vorsorgeuntersuchungen finden in unterschiedlichen Schwangerschaftswochen (SSW) statt.

Zur ärztlichen Betreuung Ihrer Schwangerschaft gehören folgende Untersuchungen:

- Erste große Ultraschalluntersuchung (9. – 12. SSW)
- Zweite große Ultraschalluntersuchung (19. – 22. SSW)
- Dritte große Ultraschalluntersuchung (29. – 32. SSW)

Zudem finden Sie weitere Informationen auf folgender Internetseite:

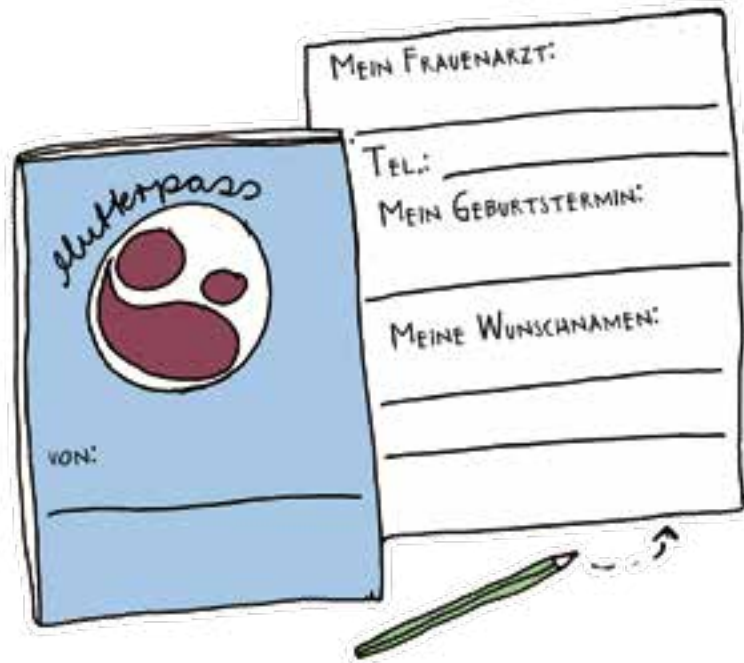
www.frauenaerzte-im-netz.de



Mutterpass

Der Mutterpass wird von Ihrem/Ihrer Frauenarzt/-ärztin ausgestellt und Ihnen als Schwangere ausgehändigt. In den Pass trägt Ihr/Ihre Frauenarzt/-ärztin alle Daten Ihrer Schwangerschaft ein. Sie sollten ihn möglichst immer bei sich tragen und zu allen Untersuchungen- ob bei Ihrem/Ihrer Frauenarzt/-ärztin, der Hebamme oder im Krankenhaus- mitbringen. Auch nach der Geburt sollten Sie den Pass aufbewahren.

Die eingetragenen Daten und Befunde sind für eine erneute Schwangerschaft wichtig.



Geburtsvorbereitung

Fast jede Schwangere nimmt heute (mit oder ohne Partner) an einem Geburtsvorbereitungskurs teil. Diese Kurse werden von Krankenhäusern mit Geburtsstation, Hebammen oder Geburtshäusern angeboten. Fragen Sie Ihren/Ihre Frauenarzt/-ärztin nach den Erfahrungen anderer Frauen mit Einrichtungen in Ihrer Nähe.

In den Geburtsvorbereitungskursen wird Ihnen vor allem Wissen über die physischen und psychischen Abläufe während der Schwangerschaft, der Geburt und im Wochenbett vermittelt. Es werden Ihnen verschiedene Gebärlagen mit ihren Vor- und Nachteilen vorgestellt und Sie werden über mögliche Komplikationen bei der Geburt und deren Behandlung aufgeklärt. Zudem lernen Sie Entspannungs- und Atemtechniken, die Ihnen bei der Geburt helfen sollen.

Auch der Ablauf des sogenannten Wochenbettes wird Ihnen erklärt. Das hauptsächliche Ziel der Geburtsvorbereitung ist es, Ihnen eine eventuelle Furcht zu nehmen und Sie gut auf die Geburt vorzubereiten.



Es ist zu empfehlen, dass Sie Ihre Schwangerschaft dem Arbeitgeber so früh wie möglich mitteilen, da ab dem Zeitpunkt der Meldung die Regelung des Mutterschutzgesetzes für Sie in Kraft tritt.

Der im Mutterschutzgesetz verankerte Kündigungsschutz gilt für die Personengruppe der nicht selbständig Beschäftigten, Schülerinnen, Studentinnen, Praktikantinnen, Frauen mit Behinderung und Frauen in Heimarbeit. Zudem greift dieser auch bei Frauen nach einer Fehlgeburt jenseits der zwölften Schwangerschaftswoche. Der sogenannte Mutterschutz und der damit verbundene Anspruch auf das Mutterschaftsgeld umfasst einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bis 8 Wochen nach der tatsächlichen Geburt des Kindes. Bei einer Frühgeburt verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt um den Zeitraum, um den sich die Mutterschutzfrist vor der Frühgeburt verkürzt hat. Bei Kindern mit einem Geburtsgewicht unter 2500 g, Mehrlingsgeburten sowie für Mütter von Kindern mit Behinderung verlängert sich diese Frist auf 12 Wochen.

In dieser Zeit sind Sie von der Arbeit freigestellt, wobei während der Schutzfrist vor der Geburt - auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren hin - die jederzeit widerrufbare Möglichkeit besteht, beschäftigt zu werden. In der Schutzfrist im Anschluss an die Geburt gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot, d. h. der Arbeitgeber darf Sie in dieser Zeit nicht beschäftigen. Sie sind verpflichtet, dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über den Geburtstermin vorzulegen.

Jede Frau in Deutschland unterliegt mit Feststellung der Schwangerschaft dem Mutterschaftsgesetz. In diesem Gesetz wird u. a. geregelt, wie die Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen auszu sehen haben. Der Mutterschutz stellt also einen Arbeitsschutz für werdende und stillende Mütter, einschließlich der Wöchnerinnen, dar.



So dürfen Schwangere nicht beschäftigt werden, wenn ein Arzt feststellt, dass das Leben oder die Gesundheit von Mutter und/oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet sind. Generell dürfen Schwangere keine schweren körperlichen Arbeiten durchführen oder gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt werden. Akkord-, Nacht-, Sonntags-, Feiertags- und Mehrarbeit sind nur im Einverständnis mit der Schwangeren erlaubt. Für die Arbeit zwischen 20 und 22 Uhr ist ein behördliches Genehmigungsverfahren eingeführt worden.

Außerdem gilt während der Schwangerschaft ein besonderer Kündigungsschutz bis 4 Monate nach der Entbindung. Dieser wird durch das Einreichen der Elternzeit um einen besonderen Kündigungsschutz in der Elternzeit abgelöst, siehe Elternzeit.

Für die Einhaltung des Mutterschutzgesetzes ist das Amt für Arbeitsschutz und das Gewerbeaufsichtsamt in Hannover zuständig.

Weitergehende Informationen und Ansprechpartner finden sie unter:

www.gewerbeaufsicht-niedersachsen.de

Das Mutterschaftsgeld wird in Höhe von bis zu 13 Euro täglich von den Krankenkassen übernommen. Ihr Arbeitgeber zahlt den Differenzbetrag bis zu Ihrem Nettoverdienst. Andere Versicherte, z. B. Selbstständige oder Arbeitslosengeldempfängerinnen, bekommen Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes.

Für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld sind einige Voraussetzungen zu erfüllen, die Ihre Krankenkasse Ihnen nennen kann.

Infomaterialien zum Thema Mutterschutz erhalten Sie im:

A

**Landkreis Nienburg/Weser
Familienservicebüro
Frau Bischoff**

Weserstraße 13,
31582 Nienburg/Weser
Tel.: 05021/967-7947
oder bei den weiteren Beratungsstellen
im Landkreis Nienburg/Weser

Geburtsurkunde

Wenn ein Kind im Krankenhaus geboren wird, werden dort alle erforderlichen Daten aufgenommen und an das Standesamt weitergeleitet. Zuständig ist immer das Standesamt des Geburtsortes.

Die Ausstellung der Geburtsurkunde erfolgt innerhalb von einer Woche nach der Geburt.

Unterlagen:

- schriftliche Geburtsanzeige der Geburtseinrichtung und Namensklärung, Geburts,- Eheurkunde und Ausweise der Eltern
- wenn nicht verheiratet:
Vaterschaftsanerkennung und ggfs. Sorgeerklärung
- wenn Kindesmutter geschieden:
Eheurkunde und Scheidungsurteil
- bei ausländischen Staatsangehörigen:
Nachweis über Aufenthaltsstatus

Eine Anmeldung beim Einwohnermeldeamt geschieht automatisch durch das Standesamt.

Die Beurkundung einer Geburt ist grundsätzlich kostenfrei. Lediglich 10 Euro sind jedoch für die Ausstellung der Geburtsurkunde (jede weitere Urkunde: 5 Euro) erforderlich. Sie können direkt beim Standesamt bezahlen, wenn Sie die Geburtsurkunde und Ihre eingereichten Papiere abholen.

Namensrecht

Der Vorname des Kindes wird von den Eltern bestimmt.

Bei verheirateten Eltern erhält das Kind den gleichen Familiennamen. Bei nicht-verheirateten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge bestimmen diese den Nachnamen des Kindes gemeinsam. Bei weiteren Konstellationen ist es hilfreich, sich beim Standesamt, bei dem der 1. Wohnsitz gemeldet ist, beraten zu lassen. Die Beratung ist vorgeburtlich möglich, bzw. eine Woche nach der Geburt.

Unterstützung durch die Krankenkasse

Bei Ausfall der Schwangeren

Sollte kein Familienangehöriger die häuslichen Arbeiten übernehmen können und im Haushalt lebt mindestens ein Kind, welches das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat oder ein behindertes Kind, steht der Familie Unterstützung durch die Krankenkasse zu.

Wird die Versorgung des Kindes bzw. der Kinder selbst organisiert, z. B. durch Nachbarschaftshilfe, können die Kosten in angemessener Höhe erstattet werden. Im Bedarfsfall können auch die Kosten für eine Haushaltshilfe anteilig übernommen werden.

Wenn ein Elternteil oder naher Verwandter unbezahlten Urlaub nimmt, kann für den täglichen Verdienstausschlag ein anteiliger Betrag erstattet werden.

Die Haushaltshilfe wird zuzahlungsfrei geleistet. Diese Unterstützung wird nur von den gesetzlichen Krankenkassen geleistet. Private Krankenkassen bieten diese Hilfe nicht an. Die Leistung erfolgt maximal bis 1 Woche nach der Geburt. Weitere Informationen erhalten Sie über die Kundenberater Ihrer Krankenkasse.



Hebammen (im Landkreis Nienburg/Weser)

Eine Hebamme suchen - wann ist der richtige Zeitpunkt?

Schon früh in der Schwangerschaft sollten Sie sich um eine Hebamme kümmern, am besten bis zur 15. Schwangerschaftswoche. So bleibt Ihnen noch Zeit, eventuell zu einer anderen Hebamme zu wechseln, falls die gewählte Hebamme nicht Ihren Vorstellungen entspricht. Es ist sehr wichtig, dass die Chemie zwischen Ihnen und „Ihrer Hebamme“ stimmt. Überlegen Sie sich schon vor dem Anruf bei einer Hebamme, was Ihnen wichtig ist. Es gibt z.B. freiberufliche Hebammen, die mit den Kliniken einen sogenannten Belegvertrag haben und die Sie während der Geburt im Krankenhaus begleiten können. Dadurch hätten Sie eine vertraute Person an Ihrer Seite.

Idealerweise sollte es zwischen der Hebamme und Ihnen im Vorfeld zwei bis drei Erstkontakte geben. Die Kosten der Hebamme übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen. Privatversicherte sollten sich über ihre Leistungsansprüche bei ihrer Krankenkasse informieren.

Hebammen bieten auch folgende Vorsorgeuntersuchungen an:

- Gewichtskontrolle
- Urinkontrolle
- Blutdruckkontrolle
- Kontrolle der Herzöne des Kindes

Sobald die Hebamme während Ihrer Schwangerschaft etwas Ungewöhnliches feststellt, z.B. einen zu hohen Blutdruck, wird sie Sie an Ihren/Ihre Frauenarzt/-ärztin verweisen. Ebenfalls bis zur 15. Schwangerschaftswoche sollten Sie sich für einen Geburtsvorbereitungskurs entscheiden. Meistens wird er auch in der Hebammenpraxis angeboten. Mit dem Geburtsvorbereitungskurs sollten Sie zwischen der 25. bis 30. Schwangerschaftswoche beginnen. Eine aktuelle Liste der Hebammen im Landkreis Nienburg/Weser, erstellt vom Fachdienst Gesundheitsdienste, erhalten Sie beim Familienservicebüro des Landkreises Nienburg/Weser.

Nienburg/ Weser

Helios Kliniken Mittelweser GmbH

Ziegelkampstraße 39
31582 Nienburg/Weser

Geburtsstation:

Mo.- Fr. 8.00 - 16.30 Uhr
Tel.: 05021/9210 3020

Kreißaal:

Tel.: 05021/9210-3200

Sprechzeiten Anmeldung:

Dienstag, 8.30 bis 12.30 Uhr

Informationsabend für werdende

Eltern (inkl. Kreißaalführung):

Termin: Jeden 1. Dienstag im Monat
um 19.00 Uhr

Treffpunkt: Eingangsbereich der Klinik,
vor der Rezeption; ohne Voranmeldung

Verden

Aller-Weser-Klinik Verden

Sedanstraße 1, 27283 Verden

Anmeldung Kreißaal:

Tel.: 04231/103511

Geburtsstation:

Tel.: 04231/103512

Informationsabend für (werdende)

Eltern (inkl. Kreißaalführung)

Termin: Jeden 2. und 3. Mittwoch im
Monat um 19.00 Uhr

Treffpunkt: Cafeteria im Erdgeschoss;
ohne Anmeldung

Neustadt

KRH Klinikum Neustadt am Rübenberge, Klinik für Frauenheil- kunde und Geburtshilfe

Lindenstr. 75

31535 Neustadt am Rübenberge

Anmeldung Kreißaal:

Tel.: 05032/88 55 00

Geburtsstation:

Tel.: 05032/88 53 00

Kreißaalführungen:

Termin: jeden Mittwoch um 19:00 Uhr
Treffpunkt: 1. Ebene; ohne Voranmel-
dung

Infoabend "Rund um die Geburt":

Termin: jeden 1. Mittwoch im Monat
um 18:00 Uhr

Treffpunkt: großer Konferenzraum,
Ebene 0

Informationsstunde zur Wasser- geburt:

Termin: jeden 4. Mittwoch im Monat
um 18:00 Uhr

Treffpunkt: Elternschulraum, Ebene 4;
ohne Voranmeldung

A

Walsrode Heidekreis Klinikum GmbH Walsrode

Robert-Koch-Straße 4
29664 Walsrode

Anmeldung Kreißsaal:

Tel.: 05191/6023743

Geburtsstation:

Tel.: 05161/602 1752 (Station2)

letzter Dienstag im Monat um 19.00 Uhr
Gesundheitszentrum Saastraße 16
im 3. OG.

Minden

Johannes Wesling Klinikum Minden

Hans-Nolte-Straße 1
32429 Minden

Anmeldung Kreißsaal:

Tel.: 0571/790 1310

Kreißsaalführung:

Termin: Jeden 1. und 3. Mittwoch im
Monat um 14:30 Uhr
Treffpunkt: Eingangshalle JWK
(vor dem Hörsaal)

Bremen Klinikum Links der Weser

Senator-Weßling-Straße 1
28277 Bremen

Tel.: 0421 8791777

Anmeldung Kreißsaal:

Tel.: 0421 8791245

Kreißsaalführung:

Termin: Jeden Montag 18.30 Uhr
Treffpunkt: Hotel Visit 2. Stock
(neben der Kinderklinik)
Anmeldung:
Tel.: 0421/879 1735

Klinikum Bremen Nord

Hammersbecker Straße 228
28755 Bremen

Tel.: 0421 66061553

Aufnahme:

Tel.: 0421/6606 1554

Kreißsaalführung:

Termin: Jeden Dienstag um 18.00 Uhr
Treffpunkt: großer Konferenzraum im
Hauptgebäude
Anmeldung:
Tel.: 0421/6606 1553

Vorsorgeuntersuchungen für Kinder

(U-Untersuchungen)

Die Früherkennungsuntersuchung hat das Ziel, die Gesundheit von Kindern zu fördern und den Kinderschutz zu verbessern. Darüber hinaus sollen so frühzeitig Krankheiten erkannt und behandelt werden können. Sie haben als Eltern die Möglichkeit, sich über Aspekte einer gesunden Entwicklung Ihres Kindes beraten zu lassen. Zudem kann der Impfstatus Ihres Kindes überprüft und ggf. Impfungen durchgeführt werden.

Die Vorsorgeuntersuchungen U1 (kurz nach der Geburt) und U2 (3. Tag nach der Geburt) finden in der Regel im Krankenhaus statt. Die folgenden Vorsorgen U3-U11 sowie J1-J2 können Sie bei Ihrem/Ihrer Kinderarzt/-ärztin erhalten. Die Kosten für die Früherkennungsuntersuchungen trägt Ihre Krankenkasse oder das Sozialamt.

Detaillierte Beratung über zusätzliche Untersuchungen oder Leistungen erhalten Sie bei Ihrem/Ihrer Kinderarzt/-ärztin. Zudem finden Sie weitere Informationen auf folgender Internetseite:
www.kinderaerzte-im-netz.de

KinderärztInnen im Landkreis Nienburg/Weser

Herr Dr. med. Krug

Am Mahnenkamp 12, 31582 Nienburg/Weser
Tel.: 05021/61144

Herr Dr. med. Fuhrmann

Celler Str. 55, 31582 Nienburg/Weser
Tel.: 05021/8877113
www.fuhrmann4kids.de

Herr Dr. med. Schulz

Lange Str. 9, 31582 Nienburg/Weser
Tel.: 05021/63559

Gemeinschaftspraxis

Frau Dr. med. Wehmeier, Frau Dr. med. Gerold
Leeser Str. 21, 31547 Rehburg-Loccum
Tel.: 05766/136060

Herr Dr. Spreemann

Hoyaer Straße 6, 27333 Bücken
Praxiseröffnung geplant zum 03.09.2018
Tel.: 04251/6738748

Herr Dr. Kirmeß

Kleine Geest 3 - 5, 31592 Stolzenau
Tel.: 05761/3044

A

I

Auch viele Hausärzte führen die U-Untersuchungen durch.

Familienservicebüro des Landkreises Nienburg/Weser

Das Familienservicebüro (FSB) versteht sich als Informationsstelle für die Belange von Familien. Es vermittelt Anfragen an die entsprechenden Fachdienste des Landkreises und informiert darüber hinaus über externe Angebote. Das FSB wurde mit dem Ziel eingerichtet, die Familienfreundlichkeit des Landkreises weiter auszubauen.

Das FSB ist Ansprechpartner für alle Lebens- und Wirkungsbereiche rund um die Familie. Es berät über die Leistungen des Landkreises in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und vermittelt an das zuständige Fachpersonal.

Das FSB bietet:

- Beratungs- und Serviceleistungen rund um das Thema Familie und eine Informationsplattform zu den Fachdiensten und/oder anderen Institutionen
- Schwangerenberatung
- Möglichkeit der Antragstellung von Geldern zur Babyerstausrüstung durch die Mutter-und-Kind-Stiftung von „Familie in Not“
- Schwangerenkonfliktberatung (gemäß §218 SchKG)
- Beratung von Eltern zum Thema Kinderbetreuung
- Hilfestellung bei der Wahrnehmung von Elternverantwortung und Förderung von Elternkompetenzen durch Beratung, Vermittlung und Antragstellung
- vielfältige Projekte und Angebote mit unterschiedlichen Themen und Zielgruppen
- Lokaler Sonderfonds „WIR SIND DABEI!“
- themenbezogene Elterninformationsveranstaltungen

Hinweis

Mehr Informationen zum Kindesalter 0 - 3 finden Sie im „Fahrplan Kleinkind“.

Familienservicebüro, Weserstraße 13, 31582 Nienburg/Weser
Tel.: 05021/967-7944, Mail: fsb@kreis-ni.de



I

A

Frühe Hilfen: Unterstützung durch Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern

Frühe Hilfen unterstützen alle werdenden Eltern, Mütter und Väter und deren Kinder vom Säuglingsalter bis zum Grundschulalter. Sie haben das Ziel, Entwicklungsmöglichkeiten von Familien und Kindern in unserer Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern und alltagspraktische Unterstützung zu bieten.

Im Landkreis Nienburg/Weser gibt es koordiniert durch das Team Frühe Hilfen eine Vielzahl an unterschiedlichen Angeboten für Eltern von Kindern verschiedener Altersgruppen. Das Team Frühe Hilfen besteht aus Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern. Diese besitzen als staatlich examinierte Hebammen zusätzliche Qualifikationen und einen fachlich sowie zeitlich erweiterten Rahmen.

Für Mütter und Väter, die während der Schwangerschaft und der Zeit danach einer besonderen Belastung ausgesetzt sind, weil sie zum Beispiel besonders jung sind oder Mehrlinge bekommen, reicht die Unterstützung durch eine „normale“ Hebamme manchmal nicht aus. Für diese Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf gibt es die Möglichkeit, von einer Familienhebamme betreut zu werden. Sie besucht die Familien je nach Bedarf regelmäßig während der Schwangerschaft und bis maximal zum ersten Lebensjahr des Kindes.

Sie unterstützt sowohl in medizinischer, als auch psychosozialer Hinsicht bei allen Fragen rund ums „Eltern sein“.

Dabei ist es Ihnen möglich, bei Fragen zu Schwangerschaft und Geburt, Stillen, Ernährungsfragen/Beikost, gesunde Entwicklung des Kindes/U-Untersuchungen, Ein- und Durchschlafen und möglicher eigener Überforderung, Unterstützung zu bieten.

Um die Arbeit einer Familienhebamme in Anspruch nehmen zu können, gibt es beim Landkreis Nienburg/ Weser zwei Möglichkeiten:

1. Unterstützung im Rahmen der Frühen Hilfen:

Im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen können Schwangere und Eltern junger Kinder das kostenlose Angebot einer Familienhebamme bzw. bei erkrankten Kindern das einer Familienkinderkrankenschwester ganz unbürokratisch in Anspruch nehmen.

Das Team Frühe Hilfen unterstützt, begleitet und berät Sie kostenfrei in medizinischen, pflegerischen und erzieherischen Fragen. Darüber hinaus stellt es weitere Beratungs- und Hilfsangebote zur Verfügung.

Landkreis Nienburg/Weser

Fachdienst Frühkindliche Bildung – Team Frühe Hilfen

Weserstraße 13

31582 Nienburg/Weser

Tel.: 05021-967-7909

Mail: fruehehilfen@kreis-ni.de

A

2. Unterstützung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung:

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Fachbereiches Jugend kann auf Antrag der Schwangeren oder Eltern prüfen, ob die Arbeit einer Familienhebamme als eine sog. Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) notwendig ist, um das Wohl des Kindes zu sichern.

Landkreis Nienburg/Weser

Fachdienst Allgemeiner

Sozialer Dienst

Kreishaus am Schloßplatz

31582 Nienburg/Weser

Tel: 05021/967-328

Mail: asd@kreis-ni.de

A

Café Kinderwagen

Das Café Kinderwagen ist ein offenes und kostenloses Angebot für (werdende) Eltern von Kindern bis zum 3. Lebensjahr, die sich einen Austausch mit anderen Eltern und einer Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester in lockerer Runde wünschen. Neben dem Erzählen, Spielen und Lernen gibt es für Sie die Möglichkeit, Ihr Baby wiegen zu lassen und Informationen zu den Themen Schwangerschaft und Geburt, Stillen und Säuglings- und Kleinkinderpflege (z.B. Ernährung, U-Untersuchungen, Entwicklung des Kindes u.v.m.) zu erhalten. Das Knüpfen von sozialen Kontakten spielt dabei eine ebenso große Rolle wie die Entlastung bei Ängsten und Sorgen sowie die Abwechslung im Alltag. Es handelt sich um ein offenes und kostenloses Angebot, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Wir freuen uns auf Sie.

Orte Café Kinderwagen:

Mütterzentrum Nienburg, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 20, 31582 Nienburg/W.

Kita „Kleine bunte Welt“ Eystrup, Schulstraße 1, 2732 Eystrup

Mütterzentrum Uchte, Mühlenstraße 9, 31600 Uchte

Kita „Rasselbande“ Stolzenau, Herrendienststraße 6, 31592 Stolzenau

Die Zeiten können vor Ort oder bei Frau Menke-Siebels erfragt werden.

Landkreis Nienburg/Weser,

Fachdienst Frühkindliche Bildung

Frau Menke-Siebels

Weserstraße 13,

31582 Nienburg/Weser

Tel.: 05021/967-7909,

Mail: fruehehilfen@kreis-ni.de

A

Elterncafès

Eltern von Kindern im Alter von 0-10 Jahren sind herzlich eingeladen, die kostenfreien und offenen Elterncafès im Landkreis Nienburg zu besuchen. Hier haben Sie die Möglichkeit, andere Eltern kennenzulernen, eine kleine Auszeit vom Alltag zu nehmen und Erfahrungen auszutauschen. Eltern erhalten Informationen rund um Bildung und Erziehung durch Themenveranstaltungen, gemeinsames Handeln und den Erfahrungsaustausch mit anderen Eltern. Sie bekommen die Möglichkeit, das Elterncafé mit Fragen, Wünschen und Ideen mitzugestalten und aktiv teilzunehmen.

Themenveranstaltungen, Eltern-Kind-Aktionen und vieles mehr kann nach den Wünschen der Eltern geplant und umgesetzt werden.

Elterncafès finden vorrangig in Kindertagesstätten und Grundschulen statt, ergänzend auch an anderen Orten in den Gemeinden. Die Elterncafès werden von ehrenamtlichen Eltern und den Regionalteams begleitet.

Die Kindertagesstätten und Grundschulen im Landkreis Nienburg/Weser und der Fachdienst Frühkindliche Bildung

Regionalteam Nord:

Frau Otto

Hasseler Steinweg 2,

27318 Hoya

Tel: 04251/67262-23

Mail: but-nord@kreis-ni.de

Regionalteam Süd:

Frau Pieper

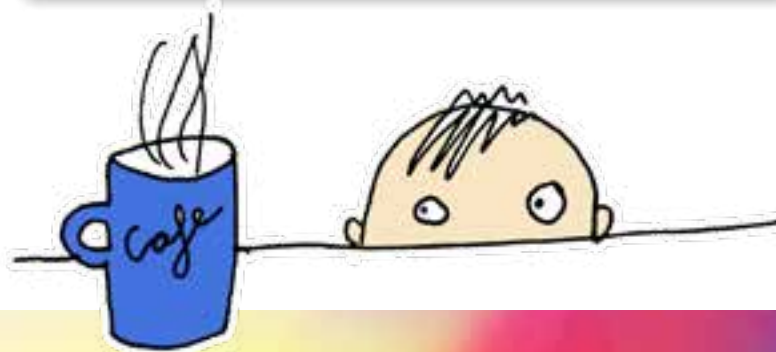
Allee 6,

31592 Stolzenau

Tel: 05761/92260-29

Mail: but-sued@kreis-ni.de

A



Wenn (werdende) Eltern Unterstützung und Hilfe brauchen, weil sie beispielsweise gerade in eine Notsituation geraten sind oder gewichtige Entscheidungen treffen müssen, dann ist der Familienrat eine Möglichkeit, gemeinsam mit Verwandten, Freunden und anderen wichtigen Menschen Lösungen zu entwickeln. Alle Anwesenden diskutieren dabei mit und überlegen, was sie selbst für die Familie tun können.

Unterstützung bekommen die (werdenden) Eltern von einer Koordinatorin. Ihre Aufgabe ist es, den Rat gemeinsam mit der Familie zu organisieren und den Ablauf sicher zu stellen. Jeder Familienrat ist in seiner Durchführung einzigartig, weil er die Werte und die Kultur der jeweiligen Familie berücksichtigt.

Landkreis Nienburg/Weser
Fachdienst Frühkindliche Bildung
Frau Prühoff

Weserstraße 13
31582 Nienburg/Weser
Tel: 05021/967-761
Mail: familienrat@kreis-ni.de

A



Sie möchten Austausch mit anderen (werdenden) Eltern, haben Fragen zur Entwicklung Ihres Kindes oder suchen einen Schwangerschaftskurs?

Bei der Suche nach einem passenden Angebot ganz in Ihrer Nähe ist „gutaufwachsen.de“ genau das Richtige für Sie!

Mit der Suchmaschine können Sie Angebote für Kinder bis zum Grundschulalter und für (werdende) Eltern schnell und unkompliziert finden.

Gutaufwachsen.de steht Ihnen nur noch bis zum 31.12.2018 zur Verfügung. Ab dem **01.01.2019** werden alle Angebote in das neue Familienportal des Landkreises Nienburg www.famponi.de übertragen. Das neue Portal unterstützt Sie bei Ihrer Suche mit Schlagwörtern sogar für Angebote vom Kindesalter bis zur Berufsorientierung. Sie erhalten durch die Schlagwortsuche in beiden Portalen eine Direktauswahl passender Angebote, auch auf Wunsch eine direkte Auswahl im Umkreis Ihres Wohn- oder Arbeitsortes mit Hilfe der Umkreissuche.

www.gutaufwachsen.de

Landkreis Nienburg/Weser
Fachdienst Frühkindliche Bildung
Frau Lempfer

Weserstraße 13
31582 Nienburg/Weser
Tel: 05021/ 967-7942
Mail: fruehehilfen@kreis-ni.de



A



Schwangerschaft

FINANZEN

GESUNDHEIT

ARBEITSSTELLE

BERATUNG

BEHÖRDEN

Anspruchsberechtigte haben ab der 13. Schwangerschaftswoche die Möglichkeit, Mehrbedarf im ALG II zu beantragen. Zahlung Zuschuß Umstandmode

Beantragung des Mutterschutzgeldes

Ggfs. Bestandschaft einrichten

Beginn des Mutterschutzes

Elternzeit 7 Wochen vor Inanspruchnahme beim Arbeitgeber beantragen

Erstausstattung bei der Stiftung „Mutter und Kind“ beantragen. Antrag nur über eine Beratungsstelle und nur bei einer finanziellen Notlage

Arbeitgeber über die Geburt informieren

Zuschüsse für Kurse mit dem Baby aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen



Ab Feststellung der Schwangerschaft eine betreuende Hebamme und gynäkologische Praxis aussuchen

Eine Geburtsklinik aussuchen

Die Vaterschaftsanerkennung ist jetzt jederzeit möglich

Antrag Erstausstattung ALG II

U1+2

Nachuntersuchung in der gynäkologischen Praxis

Ende des Mutterschutzes

Mit der Rückbildungsgymnastik beginnen

Schwangerenberatungsstelle in Anspruch nehmen

Bei einem Geburtsvorbereitungskurs anmelden

Die gemeinsame Sorgerechtsklärung kann abgegeben werden

Anmeldung des Kindes innerhalb einer Woche bei Standesamt, Krankenkasse und ggfs. Einwohnermeldeamt

U3, Vorstellung beim Kinderarzt

Finanzielle Leistungen wie z. B. Kindergeld, Elterngeld oder Unterhaltsvorschuss usw. beantragen

Wochenbettbetreuung und Untersuchung von Mutter und Kind durch die betreuende Hebamme: bei Bedarf bis zu einem Jahr

Ggfs. Vaterschaftsanerkennung oder Sorgerechtsklärung abgeben

Ggfs. Beginn der Elternzeit



Ein Angebot für Ihre Kinderbetreuung nach der Elternzeit

Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren. Sie ist besonders gut geeignet für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren. Die Tagespflegeperson darf bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen – in der Regel in ihrem eigenen Haushalt. Tagesmütter können aber auch im Haushalt der Eltern oder in anderen Räumen tätig sein.

Kindertagespflege hat denselben gesetzlichen Förderauftrag zur Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder wie Kindertageseinrichtungen. Tagespflegepersonen brauchen eine Pflegeerlaubnis. Die Eignung wird von der Fachberatung Kindertagespflege festgestellt. Die Tagespflege bietet individuelle Betreuung mit flexiblen Rahmenbedingungen.

Der Landkreis ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kindertagespflege und ihre Förderung zuständig.

Der Landkreis bietet grundsätzlich Informationen und fachkundige Beratung und die Vermittlung von Tagespflegepersonen an.

Landkreis Nienburg/Weser
Fachdienst Frühkindliche Bildung

Frau Schünemann

Weserstraße 13
31582 Nienburg/Weser
Tel.: 05021/967-760

Frau Czepak

Weserstraße 13
31582 Nienburg/Weser
Tel.: 05021/967-762

Mail: tagespflege@kreis-ni.de

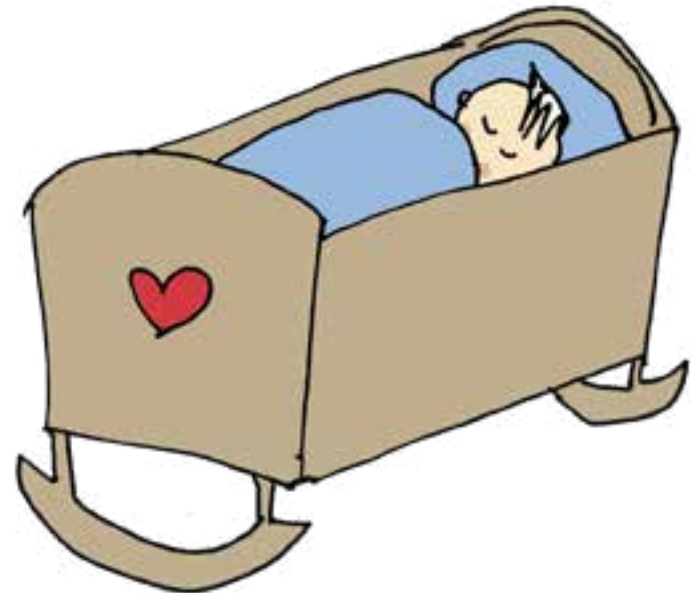


Ein Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren

Zuständig für die Kindertagesstätten bzw. die Krippen sind die Kommunen. Die Kinderkrippe, auch Krippe genannt, ist eine pädagogische Tageseinrichtung für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren. In der Regel betreuen zwei bis drei qualifizierte pädagogische Fachkräfte 10 bis 15 Kinder.

Die Krippeneinrichtung nimmt die Erziehung, Bildung und Betreuung Ihres Kindes wahr. Jede Krippe hat ihren eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag mit unterschiedlichen pädagogischen Schwerpunkten, die in der jeweiligen Krippenkonzeption festgeschrieben sind.

In Ihrer Kommune erhalten Sie in den zuständigen Familienservicebüros eine ausführliche Beratung (siehe Seite 51 - 52).



Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften, Beistandschaften für Minderjährige

Bei Fragen zur Vaterschaft, dem Unterhalt oder der elterlichen Sorge und dem Namensrecht können sich (werdende) Eltern im Fachbereich Jugend, Fachdienst Vertretung Minderjähriger, umfassend und kostenfrei beraten und unterstützen lassen.

Die Beratung soll dazu beitragen, einvernehmliche Lösungen für alle Beteiligten zu entwickeln.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der Einrichtung einer kostenfreien Beistandschaft, welche Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft und/oder der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern bietet. Der eingerichtete Beistand wird dann, solange wie gewünscht, für diese Teilbereiche zusätzlicher gesetzlicher Vertreter für das Kind. Er vertritt, wenn nötig, auch die Interessen des Kindes vor Gericht ohne die elterlichen Befugnisse einzuschränken.

Vormundschaft per Gesetz für Kinder minderjähriger Mütter

Sobald eine minderjährige Frau ein Kind zur Welt bringt, ist der Fachbereich Jugend, Fachdienst Vertretung Minderjähriger, per Gesetz Amtsvormund des Kindes. Die minderjährige Mutter ist neben dem Vormund Inhaberin der elterlichen Sorge, darf ihr Kind bis zur Volljährigkeit aber rechtlich nicht vertreten. Die Amtsvormundschaft endet mit der Volljährigkeit der Mutter.

Es besteht die Möglichkeit, die Vormundschaft für das Kind auch auf andere Personen wie z.B. die Eltern der Minderjährigen oder den bereits volljährigen, leiblichen Vater des Kindes zu übertragen. Die Mutter muss dem zustimmen und die benannten Personen müssen, nach einer Prüfung durch den Fachbereich Jugend, als geeignete Vormünder bestätigt worden sein.

Die Vaterschaft zu einem Kind nicht verheirateter (werdender) Eltern kann schon vor der Geburt des Kindes beim Fachbereich Jugend des Landkreises Nienburg/Weser oder beim Standesamt in Ihrer Kommune anerkannt werden. Wenn gleichzeitig eine Sorgeerklärung (gemeinsames Sorgerecht) abgegeben werden soll, dann ist das nur beim Fachbereich Jugend möglich.

Der (werdende) Vater sollte einen Lichtbildausweis und eine beglaubigte Abschrift aus seinem Geburtsregister mitbringen. Die (werdende) Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen, damit diese gültig wird. Beide können zusammen oder getrennt beim Jugendamt vorsprechen. Wenn das Kind schon geboren ist, kann die Vaterschaft auch nachträglich beim Fachbereich Jugend oder direkt beim Standesamt anerkannt werden.

Erklärung gemeinsamer elterlicher Sorge

Die Sorgeerklärung ist eine spezielle Willensbekundung der (werdenden) Eltern eines Kindes, die nicht miteinander verheiratet sind, dahingehend, die elterliche Sorge gemeinsam ausüben zu wollen. Mit der Abgabe der Sorgerechtserklärung vor einer Urkundsperson steht das elterliche Sorgerecht beiden Eltern gemeinsam zu.

Die Beurkundung der gemeinsamen elterlichen Sorge kann auch bereits vorgeburtlich und kostenfrei bei den Beiständen des Fachdienstes Vertretung Minderjähriger durchgeführt werden.

Unterhalt

Sollte es zu einer Trennung zwischen (werdenden) Eltern kommen, haben minderjährige Kinder und Kinder, die unter 21 Jahre sind und sich noch in einer Schulausbildung befinden, in der Regel Anspruch auf Unterhalt.

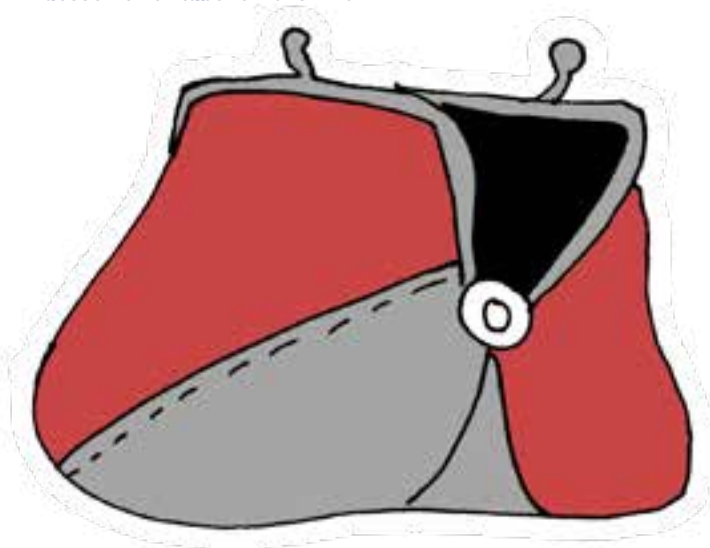
Während der Elternteil, bei dem das Kind lebt, dem Unterhalt durch Pflege und Erziehung nachkommt, muss der andere Elternteil in der Regel den Barunterhalt leisten. Neben dem Kindesunterhalt muss der von der Familie getrennt lebende Elternteil häufig auch Betreuungsunterhalt an den anderen Elternteil leisten. Dabei kann es sich um nahehelichen Unterhalt, Trennungsunterhalt oder Betreuungsunterhalt für die Mutter eines nichtehelichen Kindes handeln.

In der Regel orientiert sich die Höhe des Unterhaltes an der sogenannten Düsseldorfer Tabelle. Diese berücksichtigt die Einkommens-, Vermögens- und Lebensverhältnisse der Betroffenen.

Erfolgt eine Zahlung des Unterhaltes nicht, so kann ein Teil des ausfallenden Unterhaltes bei minderjährigen Kindern vorübergehend durch den staatlichen Unterhaltsvorschuss ausgeglichen werden.

Informationen unter:

www.duesseldorfer-tabelle-2018.info



Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende erhalten besondere staatliche Unterstützung, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil keinen oder nur unregelmäßig Unterhalt zahlt oder die Vaterschaft ungeklärt ist. In solchen Fällen hilft der Unterhaltsvorschuss. Dieser wird Alleinerziehenden bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt.

Für Kinder nach der Vollendung des 12. Lebensjahres ist jedoch zusätzlich Voraussetzung, dass der alleinerziehende Elternteil selbst nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist oder im SGB II-Bezug eigene Einkünfte in Höhe von mindestens 600,- € brutto monatlich erzielt.

I

Der Unterhaltsvorschuss richtet sich nach dem Alter der Kinder und liegt bei monatlich

- 154,- € für Kinder von 0-5 Jahren
- 205,- € für Kinder zwischen 6-11 Jahren
- 273,- € für Kinder zwischen 12-17 Jahren

A

**Landkreis Nienburg/Weser
Fachdienst Vertretung Minderjähriger**

Kreishaus am Schloßplatz
31582 Nienburg/Weser
Tel.: 05021/967-0

Fachdienst Beratungsstellen

Beratung zu Familienthemen

Mit Hilfe von pädagogischen Fachkräften wird (werdenden) Eltern und Alleinerziehenden frühzeitig Unterstützung und professionelle Hilfe bei familiären Problemen oder akuten Krisen angeboten. Die Fachkräfte der Beratungsstelle beraten gern bei Fragen zur Erziehung des Kindes, bei Entwicklungs- und Verhaltensproblemen, wenn man alleinerziehend ist oder sich als Familie neu zusammengesetzt hat. Darüber hinaus wird bei Bedarf an Fachstellen und Therapeuten verwiesen oder Hilfe in Schulschwierigkeiten angeboten.

Beratung zur Ausgestaltung der Umgangs- und Sorgerechtsregelungen

In allen Fragen zu Partnerschaft, Trennung und Scheidung bietet die Beratungsstelle fundierte Hilfe an. Zudem unterstützt sie bei Bedarf bei der Ausgestaltung und Umsetzung von Umgangsregelungen.

**Landkreis Nienburg/Weser
Fachdienst Beratungsstellen**

Frau Müller

Rühmkorffstraße 12, Eingang A
31582 Nienburg/Weser
Tel.: 05021/967-676

A

Fachdienst Wirtschaftliche Hilfen

Elterngeld

Das Elterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, welche sich in den ersten 14 Lebensmonaten ihres Kindes vorrangig selbst deren Betreuung und Erziehung widmen und deshalb nicht erwerbstätig sind. Die folgenden Informationen zum

Elterngeld sind nicht vollständig und sollen nur einen allgemeinen Überblick über Voraussetzungen und Höhe der Leistungen darstellen.

Bei detaillierten Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Elterngeldstelle des Landkreises oder die Beratungsstellen.

Das Elterngeld = Basiselterngeld und Elterngeld Plus

Das Elterngeld soll Sie in der Frühphase der Elternschaft unterstützen, indem finanzielle Einschränkungen ausgeglichen werden.

Es ist möglich, zwischen Basiselterngeld und Elterngeld Plus zu wählen oder beides zu kombinieren. Im Antrag muss angegeben werden, für welche Monate welche Leistung beantragt wird.

Lebensmonate des Kindes, in denen die Mutter Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen bezieht, gelten als Basiselterngeldmonate der Mutter und insoweit als verbraucht (Bezug von Elterngeld Plus ist in dieser Zeit nicht möglich).

Mehrkindfamilien mit mindestens einem Kind unter 3 Jahren, zwei Kindern unter 6 Jahren oder mindesten einem Kind unter 14 Jahren, profitieren von dem sogenannten Geschwisterbonus:

Sie erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens aber 75 Euro sowie maximal 180€ pro Bezugsmonat.. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um 300 Euro für jedes zweite und weitere Mehrlingskind.

Die unten stehende Tabelle soll Ihnen einen groben Überblick über die Berechnungsgrundlagen verschaffen.

Einkommen (Netto) vor der Geburt	Elterngeld/Ersatzrate
unter 1.000 Euro	über 67% schrittweise bis 100%
1.000 – 1.200 Euro	67%
1.200 – 1.240 Euro	über 65% bis unter 67%
ab 1.240 Euro	65%

I

Das Basiselterngeld

Das Basiselterngeld von monatlich min. 300 Euro und max. 1800 Euro erhalten alle, die nach der Geburt ihr Kind in den ersten 14 Lebensmonaten selbst betreuen und deshalb nicht erwerbstätig sind oder höchstens 30 Stunden in der Woche arbeiten, etwa auch Studierende, Hausfrauen und Hausmänner und Eltern, die wegen der Betreuung älterer Kinder nicht gearbeitet haben. Es steht Eltern oder anderen Berechtigten mit gemeinsam 12 Monatsbeträgen zur Verfügung, die sie untereinander aufteilen können. Ein Elternteil kann die Leistung (auch bei Mehrlingsgeburten) für min. 2 Monate und max. 12 Monate beziehen.

Partnermonate:

Das Basiselterngeld wird noch zwei weitere Monate gezahlt, wenn beide Eltern mindestens zwei Monate Elterngeld beziehen und dabei das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise wegfällt.

Das Elterngeld Plus

Das Elterngeld Plus wird für den doppelten Zeitraum gezahlt: aus einem Basiselterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus Monate (die Anspruchsvoraussetzungen müssen für die gesamte Bezugszeit vorliegen). Es beträgt maximal die Hälfte des monatlichen Basiselterngeldbetrages, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde (auch halber Geschwisterbonus und halber Mehrlingszuschlag). Das Elterngeld Plus beträgt somit min. 150,-Euro monatlich und max. 900,-Euro monatlich.

Das Elterngeld Plus kann sowohl in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes als auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden. Um Elterngeld Plus nach dem 14. Lebensmonat des Kindes beziehen zu können, muss es ab dem 15. Lebensmonat mindestens von einem Elternteil ohne Unterbrechung bezogen werden.

Partnerschaftsbonusmonate:

Wenn Mutter und Vater in vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten, bekommt jeder Elternteil vier zusätzliche Elterngeld Plus Monate.

Sowohl das Basiselterngeld als auch das Elterngeld Plus werden beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag vollständig als Einkommen angerechnet – dies betrifft auch den Mindestbetrag von 300 Euro.

Von dieser Regelung ausgenommen sind alle Elterngeldberechtigte, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren. Sie bekommen einen Elterngeldfreibetrag.

Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt, beträgt jedoch höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei und steht damit zusätzlich zur Verfügung.

Der Elterngeldanspruch für Basiselterngeld und Elterngeld Plus entfällt für Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro hatten. Für Alleinerziehende entfällt der Anspruch ab mehr als 250.000 Euro.

Einnahmen, die nicht im Inland versteuert werden oder die nicht inländischen Einnahmen gleichgestellt sind, werden nicht mehr bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Insbesondere in der EU versteuerte Einnahmen sind den inländischen Einnahmen gleichgestellt und werden also weiterhin als Einkommen beim Elterngeld berücksichtigt.

In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht die Pflichtmitgliedschaft fort, solange Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird. Aus dem Elterngeld sind keine Beiträge zu leisten.

Ein Antrag auf Elterngeld erfolgt in schriftlicher Form und kann ab dem Tag der Geburt des Kindes gestellt werden. Rückwirkend ist eine Bewilligung nur für maximal drei Monate ab Antragstellung möglich.

Die gültige Rechtslage ist im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz geregelt.

A

Landkreis Nienburg/Weser
Fachdienst 365 Wirtschaftliche Hilfen
Kreishaus A, Zimmer 346
Kreishaus am Schloßplatz,
31582 Nienburg/Weser

Frau Höhndorf,
Buchstaben: E - Z
Tel.: 05021/967-302

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag
8.00 – 16.00 Uhr,
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Frau Rabing,
Buchstaben: A - D, I
Tel.: 05021/967-379
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und
Donnerstag 8.00 – 13.00 Uhr

Allgemeine Fragen und finanzielle Hilfen

Elternzeit

Die Elternzeit ist ein Anspruch von Müttern und Vätern gegenüber dem Arbeitgeber. Während der Elternzeit ruhen die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen und nach Ablauf der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Rückkehr auf den ursprünglichen Arbeitsplatz bzw. auf einen, der mit dem vorherigen gleichwertig ist.

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht pro Elternteil für 36 Monate zur Betreuung und Erziehung seines Kindes. Jedes Elternteil kann die Elternzeit in bis zu 3 Zeitabschnitte aufteilen.

Die Mutterschutzfrist wird auf die dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Während der Elternzeit ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden zulässig.

Eltern müssen ihre Elternzeit spätestens 7 Wochen vor deren Beginn der Arbeitgeberseite schriftlich ankündigen. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Elternzeit angemeldet worden ist, frühestens jedoch 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit, sowie während der Elternzeit, darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Von den 36 Monaten Elternzeit, die dem jeweiligen Elternteil zustehen, können auch bis zu 24 Elternzeitmonate zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes genommen werden (z.B. beim Eintritt in die Schule). Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Damit sich Unternehmen aber rechtzeitig darauf einstellen können, beträgt die Anmeldefrist für die Elternzeit, die nach dem dritten Geburtstag des Kindes genommen wird, 13 Wochen. Der Arbeitgeber kann aber die Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn es sich dabei um den 3. Zeitabschnitt der Elternzeit handelt und die Elternzeit vollständig zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes beansprucht werden soll.

Kosten Kindertagesstätten & Kindertagespflegegebühren

Sollten Eltern nach der Elternzeit ein Betreuungsangebot für ihr Kind in Form von Kindertagespflege oder den Besuch einer Kindertagesstätte in Anspruch nehmen wollen und Informationen über finanzielle Zuschüsse und Antragstellung benötigen, finden sie dies im Fachdienst Wirtschaftlichen Jugendhilfe.

A

Landkreis Nienburg/Weser
Fachdienst 365 Wirtschaftliche Hilfen
Kreishaus am Schloßplatz,
31582 Nienburg/Weser

Frau Witte,
Buchstaben A-F
Tel.: 05021/967-326

Frau Meyer-Kühl,
Buchstaben H-K
Tel.: 05021/967-124

Frau Meyer-Lühring,
Buchstaben G, Q-R, V-Z
Tel.: 05021/967-298

Frau Kirchoff,
Buchstaben N-O, S-T
Tel.: 05021/967-810

Frau Rabing,
Buchstaben L-M, U, P
Tel.: 05021/967-326

Heilpraktiker

Heilpraktiker haben eine gesetzliche Genehmigung, eigenständig Heilbehandlungen durchzuführen ohne Arzt zu sein. Sie behandeln Patienten mit Heilmethoden, welche nicht zur schulischen Medizin zählen wie z.B. Homöopathie, Akupunktur, Osteopathie oder auch energetische Behandlungsweisen. Dabei nutzen sie den ganzheitlichen Ansatz und setzen Hilfsmittel wie Pflanzenstoffe und -extrakte ein, um Krankheiten und Beschwerden zu lindern und zu heilen.

Leistungen eines Heilpraktikers werden vom Patienten privat entrichtet. Die Krankenkassen unterstützen die alternativen Behandlungsmethoden mit Bezuschussung.

Osteopathie

Die Osteopathie ist eine Heilkunde als ergänzende Form der Medizin, bei welcher der Osteopath den Menschen mit seinen Händen untersucht und behandelt. Dabei handelt er auf den Menschen bezogen, d.h. er betrachtet ihn als Einheit von Körper, Geist und Seele. In der Behandlung spürt er Bewegungseinschränkungen des Körpers und mögliche darauf folgende Funktionsstörungen auf.

Die Kinderosteopathie ist eine Spezialisierung innerhalb der Osteopathie. Sie behandelt Säuglinge und Kinder und besitzt ein umfangreiches Wissen um die normale, sensorische, emotionale und neurologische Entwicklung des Kindes.

Häufige Indikationen für eine kinderosteopathische Behandlung sind:

- Schwangerschafts- und Geburtskomplikationen
- Wachstumsstörungen, Entwicklungsstörungen
- Verdauungsbeschwerden (Koliken)
- Schädelasymmetrien
- Kieferfehlstellungen

Viele Beeinträchtigungen lassen sich mit einer oder zwei osteopathischen Behandlungen korrigieren. Die Kosten für die Behandlung müssen privat getragen werden. Jedoch bezuschusst eine Vielzahl von Krankenkassen osteopathische Behandlungen auch, im Einzelfall bis zu 100%. Bei Fragen können Sie sich von Ihrer Krankenkasse beraten lassen.

Schreiambulanz

Alle Babys schreien. Damit drücken sie ihre Bedürfnisse aus und signalisieren ihrem Umfeld was sie brauchen. Wenn das Schreien aber kein Ende nimmt und über Wochen anhält, dann führt dies zu Erschöpfung, Ratlosigkeit und Überforderung bei den Eltern. Das familiäre Gleichgewicht gerät ins Wanken und in diesen Stresssituationen ist es kaum noch möglich, angemessen auf die Signale des Kindes zu reagieren.

In solchen Momenten ist es gut, sich Rat und Hilfe zu holen. Es gibt Unterstützung in Form von umfassenden Beratungs-, Kurs- und Selbsthilfeangeboten durch Schreiambulanzen. Diese helfen Ihnen, bei Schrei- und Schlafstörungen Ihres Säuglings oder Kleinkindes und bieten Ihnen die Möglichkeit einen, gemeinsamen Weg hin zu einem entspannten Familienleben zu finden.

Weitere Kontakte finden Sie im Internet unter dem Suchbegriff „Schreiambulanzen.“

Praxis für Baby- und Kleinkindzeit

Schreibaby-Ambulanz

Susanne Böhlke

Hannoversche Straße 66

31582 Nienburg/Weser

Tel.: 0170/5200267

Brüllaffen

Dr. Meike Bentz

Simeonsplatz3

32423 Minden

Tel.: 0571/38760646



Arbeitslosengeld nach dem zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II)

Sofern kein oder unter Umständen kein ausreichendes Einkommen für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht, besteht für Eltern Anspruch auf Arbeitslosengeld II, nach dem zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II). Die Leistung setzt voraus, dass mindestens ein Familienmitglied erwerbsfähig ist, das bedeutet, dass keine Gründe gegen eine Erwerbstätigkeit von mindestens 3 Stunden täglich sprechen. Leistungen nach dem SGB II sind einkommens- und vermögensabhängig.

Sozialhilfe nach dem zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII)- finanzielle Hilfen

Sobald jemand erwerbsunfähig ist und ihm kein oder kein ausreichendes Einkommen für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht, besteht möglicherweise Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Sozialhilfeleistungen sind einkommens- und vermögensabhängig.

Welche finanziellen Leistungen können Schwangere zusätzlich zu den monatlichen Geldleistungen erhalten?

1. Mehrbedarf wegen Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche zusätzlich zu den bisher gewährten Leistungen.

Regelbedarf 416,-€ mtl. = Mehrbedarf (17%) 70,72 € mtl. (Stand 01.01.2018)

2. Erstausrüstung für das Baby

3. Schwangerschaftsbekleidung

4. einmalige Sachleistungen

Anspruch auf Mehrbedarf in der Schwangerschaft

Sie sollten Ihre Schwangerschaft, so wie bei einem regulären Arbeitgeber auch, so früh wie möglich bei Ihrem/Ihrer persönlichen Ansprechpartner/in im Jobcenter bekannt geben, da auch in diesem Fall ab dem Zeitpunkt der Meldung die Regelung des Mutterschutzes für Sie in Kraft tritt. Hierbei zu beachten ist, dass Sie bis zum Beginn des Mutterschutzes (sechs Wochen vor der Geburt) noch in Arbeit vermittelt werden können. Wichtig ist, dass Sie sowohl bei Ihrem/Ihrer persönlichen Ansprechpartner/in als auch in der Leistungsabteilung Ihre



Schwangerschaft bekannt geben, da für Schwangere, die im ALG II Bezug sind, ab der 13. Schwangerschaftswoche ein Anspruch auf Mehrbedarf besteht. Der Mehrbedarf für Schwangere beträgt 17 Prozent des individuell zustehenden Regelbedarfs und wird bis zum voraussichtlichen Entbindungstermin gezahlt. Die Zahlung erfolgt bis zum tatsächlichen Entbindungstermin, auch wenn dieser von dem als voraussichtlich erfassten Termin abweicht. Als Nachweis benötigen Sie eine Bescheinigung von Ihrem/Ihrer Frauenarzt/-ärztin.

Erstausrüstung und einmalige Beihilfen bei Schwangerschaft und Geburt, Bekleidung bei Schwangerschaft

Es wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 130 Euro gewährt.

Mit diesem Betrag sind insbesondere die Kosten für ein Kleid, eine Hose, eine Bluse, ein Paar Schuhe, einen BH abgegolten. Der Antrag zur Schwangerschaftsbekleidung muss in schriftlicher Form gestellt werden.

Erstausrüstung anlässlich der Geburt

Der Antrag für die Erstausrüstung kann frühestens 6 Wochen vor errechnetem Geburtstermin schriftlich eingereicht werden. Es wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 180 Euro gewährt.

Mit diesem Betrag ist insbesondere der erste Bedarf für den Säugling wie Hemdchen, Höschen, Jäckchen, Strampler, Lätzchen, Moltontücher, Windeln, Gummihosen, Nabelbinden, Ausfahrgarnitur, Schühchen, Flaschen mit Sauger, Badewanne, Badethermometer, Badetuch, Haarbürste, Puder, Creme, Badeseife und sonstige diverse Dinge abgedeckt.

Einmalige Sachleistungen

In besonderen Situationen ist es möglich, einen Antrag für den Erwerb einer Sachleistung wie z.B. einen Kinderwagen oder ein Bett zu stellen. Die Anträge für die Erstausrüstung und die einmalige Beihilfe stellt die Schwangere schriftlich beim Jobcenter. Zur Bearbeitung wird ergänzend eine ärztliche Bescheinigung über den errechneten Geburtstermin benötigt. Dafür ist die Vorlage des Mutterpasses in der Regel ausreichend. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter in der Leistungsabteilung des Jobcenters.

Kindergeld

Nach der Geburt Ihres Kindes sollten Eltern frühzeitig bei der Familienkasse Nienburg/ Weser das Kindergeld beantragen. Um das Kindergeld zu erhalten, müssen die Eltern dieses schriftlich beantragen und den Kindergeldantrag zusammen mit einer Lebensbescheinigung (Geburtsurkunde) bei der Behörde einreichen. Die Leistungen können bis zu 6 Monate rückwirkend beantragt werden. Dabei sollten sie mit einer Bearbeitungsdauer von 4-6 Wochen rechnen.

Bundesagentur für Arbeit

Familienkasse Nienburg/Weser

Verdener Straße 21, 31582 Nienburg/Weser

Servicetelefon: 0800/4555530; Mail:Familienkasse-Nienburg@arbeitsagentur.de



Das Kindergeld wird monatlich gezahlt und ist nach Zahl der Kinder gestaffelt.

Seit dem 01. Januar 2018 erhält man:

Für das erste und zweite Kind:	194,00 Euro
Für das dritte Kind:	200,00 Euro
Für das vierte und jedes weitere Kind:	225,00 Euro



Kinderzuschlag

Gering verdienende Eltern können einen Zuschlag zum Kindergeld erhalten. Damit soll die wirtschaftliche Selbstständigkeit von Familien gestärkt und der Bezug von Arbeitslosengeld II verhindert werden. Den Kinderzuschlag bekommen Eltern, die mit ihren unter 25 Jahre alten und unverheirateten Kindern in einem Haushalt leben. Sie müssen nachweisen, dass sie ein Einkommen haben, mit dem sie ihren eigenen Lebensunterhalt abdecken können, jedoch nicht den ihrer Kinder. Der Kinderzuschlag beträgt für jedes Kind bis maximal 170,00 Euro im Monat. Eltern, die einen rechtlichen Anspruch auf Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII haben, steht kein Kinderzuschlag zu. Kinderzuschlag wird normalerweise für sechs Monate bewilligt. Über den Kinderzuschlag werden Sie auch bei der Familienkasse informiert oder unter www.familienportal.de.

Als Mieter und Eigentümer einer Wohnung besteht die Möglichkeit Wohngeld zu beantragen. Das setzt voraus, dass weder Arbeitslosengeld II nach Grundsicherungsleistungen bezogen werden.

Ob und in welcher Höhe Anspruch auf Wohngeld besteht, hängt von folgenden Faktoren ab:

- Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- Höhe des Gesamteinkommens
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung

Das Wohngeld wird längstens für ein Jahr bewilligt. Danach kann eine Weiterleistung beantragt werden. Ein Antrag auf Wohngeld ist vom Mieter oder Eigentümer zu stellen. Antragsunterlagen erhält man bei der Wohngeldstelle des Landkreises, bei der Stadt, den Gemeindebüros oder im Internet. Der Antrag muss mit den Einkommensunterlagen aller im Haushalt lebenden Personen, dem Nachweis über Mietzahlungen oder der laufenden Belastungen (bei Wohneigentum – Darlehen, Kredite, Schulden etc.) an die Wohngeldstelle gesendet oder persönlich bei der Stadt/ der Gemeinde abgegeben werden.

Der Landkreis Nienburg/Weser ist zuständig für alle Kommunen außer der Stadt Nienburg, die eine eigene Wohngeldstelle unterhält.

Landkreis Nienburg/Weser

FB 31 Soziales

FD 314 Bundesleistungen

Kreishaus am Schloßplatz

Kreishaus A

31582 Nienburg/Weser

Tel.: 05021/967-425

Mo-Do: 8:00-16:00 Uhr

Fr: 8:00-12:00 Uhr



Wohngeldstelle der Stadt Nienburg

Rathaus, Zimmer 127

Marktplatz 1

31582 Nienburg/Weser

Frau Zube,

Buchstaben: A-G; Tel.: 05021/87-242

Frau Ilgner,

Buchstaben: H-R; Tel.: 05021/87-362

Frau Hörner,

Buchstaben: S-Z; Tel.: 05021/87-274

Wer kann sich an die Stiftung wenden?

Die Stiftung fördert vorrangig kinderreiche Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, Alleinerziehende und Schwangere, die ihren ersten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben.

Wann hilft die Stiftung?

Die Stiftung hilft, wenn Sie bei unvorhersehbaren Ereignissen in finanzielle Not geraten, z.B. bei Eintritt eines Todesfalles, schwerer oder lang dauernder Krankheit, bei Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes, bei Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Trennung vom Partner oder der Partnerin, sofern von anderer Seite keine Unterstützung möglich ist. Die Stiftung fördert die Hilfe zur Selbsthilfe, damit Sie wieder auf eigenen Beinen stehen können.

Landkreis Nienburg/Weser

Familienservicebüro

Weserstraße 13

31582 Nienburg/Weser

Tel.: 05021/967-7944

Mail: fsb@kreis-ni.de



Die Stiftung unterstützt Schwangere in einer (finanziellen) Notlage mit einmaligen Leistungen, wenn Hilfe durch andere Sozialleistungen nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht.

Diese Leistung ist eine freiwillige Leistung. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Die Höhe der Unterstützung fällt - je nach individueller Notlage - unterschiedlich aus.

Diese Hilfen sind z.B. für den Kauf von Umstandskleidung, einer Babyausstattung, zur Einrichtung eines Kinderzimmers oder für einen Wohnungswechsel bestimmt.

Voraussetzungen:

- Schwangerschaft zur Zeit der Antragstellung (ab 15. SSW. möglich)
- Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen
- Vorliegen einer finanziellen Notlage
- eine Beratung durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle und dortiger Antrag auf Hilfe durch die Bundesstiftung vor der Entbindung

Landkreis Nienburg/Weser

Familienservicebüro

Frau Bischoff

Weserstraße 13

31582 Nienburg/Weser

Tel.: 05021/967-7947 oder 05021/967-7944

Mail: fsb@kreis-ni.de

Anträge erhalten Sie zudem bei allen weiteren anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen des Landkreises, siehe Seite 6.

Die Familienservicebüros in den Gemeinden bieten ihnen wohnortnah Unterstützungs- und Hilfsangebote bei Fragen rund um das Thema Familie. Sie sind Ansprechpartner für alle Lebens- und Wirkungsbereiche. Sie beraten und helfen bei der Antragstellung insbesondere zu den Themen Kinderbetreuung in einer Kindertagesstätte und Lokaler Sonderfonds „WIR SIND DABEI!“.

Samtgemeinde Heemsen

Frau Diehl

Wilhelmstraße 4

31627 Rohrsen

Tel.: 05024/9805-21

Mail: cdiehl@heemsen.de

www.heemsen.de

Samtgemeinde Gr. Hoya

Frau Priggen-de Riese

Schlossplatz 2

27318 Hoya

Tel.: 04251/815-53

Mail: fsb@hoya-weser.de

www.hoya-weser.de

Samtgemeinde Liebenau

Frau Wiesner

Ortstraße 28

31618 Liebenau

Tel.: 05023/29-25

Mail: mw@liebenau.com

www.liebenau.com

Samtgemeinde Marklohe

Frau Nietfeld

Rathausstraße 14

31608 Marklohe

Tel.: 05021/6025-54

Mail: nnietfeld@marklohe.de

www.marklohe.de

Samtgemeinde Mittelweser

Frau Wiczorek

Am Markt 4

31592 Stolzenau

Tel.: 05761/705-222

Mail: carmen.wiczorek@sg-mittelweser.de

www.sg-mittelweser.de

Stadt Nienburg/Weser**Frau Nauenburg**

Marktplatz 1

31582 Nienburg/Weser

Tel.: 05021/87-409

Mail: s.nauenburg@nienburg.de

www.nienburg.de

Stadt Rehburg – Loccum**Frau Dr. Grolms**

Heidtorstraße 2

31547 Rehburg – Loccum

Tel.: 05037/9701-36

Mail: stadt@rehburg-loccum.de

www.rehburg-loccum.de

Samtgemeinde Steimbke**Frau Heilemann**

Kirchstraße 4

31634 Steimbke

Tel.: 05026/9808-24

Mail: y.heilemann@steimbke.de

www.steimbke.de

Flecken Steyerberg**Frau Schlemmermeyer**

Lange Straße 21

31595 Steyerberg

Tel.: 05764/9606-35

Mail: schlemmermeyer@steyerberg.de

www.steyerberg.de

Samtgemeinde Uchte**Frau Könemann**

Balkencamp 1

31600 Uchte

Tel.: 05763/183-39

Mail: k.koenemann@sg-uchte.de

www.uchte.de



Checkliste vor der Geburt

Gesundheit

- Frauenarzt/Frauenärztin suchen/Feststellung Schwangerschaft
- Mutterpass ausstellen lassen
- Hebamme suchen
- Ggfs. an Geburtsvorbereitungskurs teilnehmen
- Geburtseinrichtung suchen und Geburt anmelden
- Kinderarztpraxis für die Vorsorgeuntersuchungen auswählen

Beratung

- Schwangerenberatungsstelle aufsuchen
- Ggfs. Erstkontaktgespräch mit Frühen Hilfen für Familienhebamme

Finanzen

- Ggfs. Mutterschaftsgeld beantragen
- Ggfs. Mehrbedarf für Schwangere beim Jobcenter beantragen
- Ggfs. Anträge für Zuschuss Erstausrüstung und Umstandskleidung beim Jobcenter stellen
- Ggfs. Antrag für Inanspruchnahme von Stiftungsgeldern „Mutter und Kind“ stellen

Behörden

- Ggfs. Vaterschaftsanerkennung beurkunden
- Ggfs. Sorgerechtserklärung angeben
- Ggfs. Vormundschaft einrichten
- Ggfs. Beistandschaft einrichten
- Ggfs. Namensrechtberatung nutzen

Arbeit

- Arbeitsgeber über Schwangerschaft informieren

Sonstiges

- Kliniktasche vorbereiten
- Babyausstattung besorgen
- Ggfs. Betreuung Geschwisterkind während Geburt klären

Checkliste nach der Geburt

Gesundheit

- Wochenbettbetreuung durch eine Hebamme
- Rückbildungskurs besuchen
- Nachsorgeuntersuchung beim Gynäkologen (circa 6 Wochen nach Geburt)
- Termine für Vorsorgeuntersuchungen beim Kinderarzt vereinbaren
- Krankenversicherung für das Kind abschließen

Beratung

- Ggfs. Schwangerenberatungsstelle aufsuchen
- Ggfs. Erziehungsberatungsstelle aufsuchen
- Ggfs. Frühe Hilfen (Café Kinderwagen, Willkommenspaket, Familienhebamme) in Anspruch nehmen

Finanzen

- Kindergeld beantragen
- Kinderfreibetrag festlegen
- Ggfs. Elterngeld beantragen
- Ggfs. Kinderzuschlag beantragen
- Ggfs. Beistandschaft einrichten
- Ggfs. Unterhaltsvorschuss beantragen
- Ggfs. ALG II / aufstockende Leistungen beantragen
- Ggfs. Sozialhilfe beantragen
- Ggfs. Wohngeld beantragen
- Ggfs. Eingliederungshilfe bei behindertem Kind beantragen

Behörden

- Ggfs. Vaterschaftsanerkennung beurkunden
- Ggfs. Sorgerechtsklärung abgeben
- Ggfs. Vormundschaft verändern
- Geburtsurkunde im Standesamt ausstellen lassen

Arbeit

- Mitteilung der Geburt des Kindes
- Ggfs. Elternzeit beanspruchen

Eigene Notizen

Anhang

Weitere Informationen zum Thema Familie und Schwangerschaft finden Sie unter:

www.landkreis-nienburg.de/familienervice

www.familienportal.de

www.hebammenverband.de

www.infotool-familie.de

www.kindergesundheit-info.de

www.familienplanung.de



Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr	112
Krankenwagen	112
Giftnotruf	030-19240
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117

Apothekennotdienste finden Sie unter www.apotheken.de

Impressum

Wir bedanken uns für die freundliche Unterstützung bei den Helios Kliniken Nienburg Mittelweser GmbH und bei den Kolleginnen und Kollegen von Ämtern, Behörden und anderen Institutionen, die bei der Entstehung des Schwangerschaftsfahrplans mitgewirkt, Auskünfte und Hinweise gegeben haben.

Wenn Sie Anregungen oder Ideen zu diesem Fahrplan haben, wenden Sie sich bitte an das Familienservicebüro.

**Landkreis Nienburg/Weser
Familienservicebüro**

Weserstraße 13
31582 Nienburg/Weser

Design und Illustration:
www.frau-silberfisch.de



Herausgeber:

**Landkreis Nienburg/Weser,
Fachbereich Jugend**
Kreishaus am Schloßplatz
31582 Nienburg/Weser

Diese Broschüre gibt zum Zeitpunkt der Herausgabe den aktuellen Sach- und Rechtsstand wieder. Die Vollständigkeit kann nicht garantiert werden. Für zukünftige mögliche Rechtsänderungen kann keine Haftung übernommen werden.

Im Zweifelsfall wird ausdrücklich darauf hingewiesen, sich mit den zuständigen Fachstellen in Verbindung zu setzen. Die vorliegende Adresssammlung beinhaltet keinerlei inhaltliche Empfehlungen oder qualitative Aussagen. Für unbeabsichtigtes Fehlen einzelner Angebote entschuldigt sich der Herausgeber mit der Bitte um Verständnis.

Stand Juli 2018

